

OLG Zweibrücken nimmt keine arglistige Täuschung an, wenn der Verkäufer eines Kfz verschweigt, dass es sich um einen Re-Import handelt – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken (OLG Zweibrücken) vom 26.01.2021, 8 U 85/17

I.

Bei Gebrauchtfahrzeugen wird in der Regel die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ausgeschlossen. Hat der Verkäufer den in Rede stehenden Mangel arglistig verschwiegen, greift dieser Ausschluss aber nicht. Die Entscheidung des OLG Zweibrücken beschäftigt sich mit der Frage, ob das Verschweigen der Re-Importeigenschaft eines Kfz eine arglistige Täuschung darstellt.

II.

Die Klägerin kaufte 2016 einen gebrauchten Porsche. Hierbei handelte es sich um einen Re-Import. Ausdrücklich danach gefragt hatte die Klägerin nicht. Der beklagte Verkäufer hatte hierauf auch nicht hingewiesen.

Die Klägerin macht mit der Klage Rückabwicklung des Kaufvertrages geltend. Sowohl erstinstanzlich, wie auch durch die besprochene Entscheidung des OLG Zweibrücken ist die Klage abgewiesen worden. Aufgrund geänderten Marktverhaltens sei nicht mehr generell davon auszugehen, dass die Re-Importeigenschaft eines Kfz sich stets mindernd auf den Verkehrswert des Fahrzeuges auswirke. Der Verkäufer habe daher durch das Verschweigen der Re-Importeigenschaft des Porsche die Klägerin nicht arglistig getäuscht.

III.

Beim Kauf eines gebrauchten Kfz kann der Verkäufer die Gewährleistung für Sach- oder Rechtsmängel vollständig ausschließen. Tritt nach Abschluss des Kaufvertrages und Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer ein Mangel auf, kann dieser Mangel nur noch dann Gewährleistungsrechte auslösen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Arglist liegt nicht nur bei kriminellen Verhalten vor. Arglist liegt bereits dann vor, wenn der Verkäufer davon ausgehen muss, dass der Käufer bei Kenntnis einer bestimmten Tatsache den Kaufvertrag entweder überhaupt nicht oder nur zu geänderten Konditionen abgeschlossen hätte.

Wichtig: Auf Fragen des Käufers muss immer wahrheitsgemäß geantwortet werden. Dies gilt auch, wenn die Tatsache um die sich die Frage dreht, ungefragt nicht hätte offenbart werden müssen.

Beispiel: An dem gebrauchten Kfz liegt ein geringfügiger Unfallschaden vor. Käufer K fragt Verkäufer V explizit nach Unfallschäden.

In dem Beispiel müsste der Unfallschaden nicht ungefragt mitgeteilt werden. Nur Unfallschäden, die nicht nur geringfügig sind, müssen ungefragt mitgeteilt werden. Da der Käufer aber explizit danach gefragt hat muss der Unfallschaden dennoch mitgeteilt werden.

Maßgeblich ist daher, ob die in Rede stehende Tatsache Einfluss auf die Kaufentscheidung haben kann. Früher wurde dies auch vom OLG Zweibrücken bei der Re-Importeigenschaft eines Kfz bejaht. Nunmehr will das OLG Zweibrücken dies nicht mehr als arglistige Täuschung verstehen. Im Zuständigkeitsbereich des OLG Zweibrücken müssen Verkäufer eines gebrauchten Kfz dies daher nicht mehr ungefragt mitteilen. Ob auch andere Oberlandesgerichte nunmehr keine arglistige Täuschung mehr annehmen, wenn die Re-Importeigenschaft eines Kfz nicht offenbart wird bleibt abzuwarten.

Wichtig: Sollte der Käufer explizit nach der Re-Importeigenschaft des Kfz fragen, muss diese mitgeteilt werden.

IV.

Beim Kauf eines gebrauchten Kfz wird in der Regel die Gewährleistung ausgeschlossen. Mängel können dann nur noch geltend gemacht werden, wenn der Verkäufer diese arglistig verschwiegen hat. Ob im Einzelfall ein arglistiges Verschweigen vorliegt bzw. vorliegen würde, wird die fragliche Tatsache nicht mitgeteilt wird bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.